

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.62 vom 22. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.62 du 22 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.62 del 22 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtenen Verfügungen des Einzelgerichts in Strafsachen vom 1. März 2019 sind Nichteintretensentscheide, mit denen nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Entscheide und ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

Die angefochtenen Verfügungen wurden dem Beschwerdeführer resp. seinem Rechtsvertreter am 5. März 2019 zugestellt, weshalb auf die gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden vom 15. März 2019 einzutreten ist.

1.2 Die beiden Beschwerden betreffen zwei Nichteintretensentscheide des Strafgerichts vom selben Datum in Bezug auf dieselbe Person mit derselben Begründung. Zudem sind auch die dagegen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtsbegehren und ihre Begründung weitgehend identisch. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, auch aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Beschwerdeführers, beide Beschwerden in einem einzelnen Entscheid zu behandeln (vgl. ähnlich AGE HB.2019.43/47 vom 22. Juli 2019 mit weiteren Verweisen).

E. 2

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen begründet sein Nichteintreten auf die Einsprachen mit deren verspäteter Eingabe. Die Einsprachefrist betrage gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO 10 Tage. Hinsichtlich des gegen Unterschrift ausgehändigten Strafbefehls vom 1. Februar 2019 sei diese am 11. Februar 2019 abgelaufen. Die Einsprache sei hingegen erst am 26. Februar 2019 bei der Porte der Staatsanwaltschaft und somit verspätet eingegangen (vgl. vorinstanzliche Verfügung im Verfahren BES.2019.62). Die Einsprachefrist bezüglich des ebenfalls gegen Unterschrift ausgehändigten Strafbefehls vom 14. Februar 2019 sei am 25. Februar 2019 abgelaufen und die Einsprache erst am 26. Februar 2019 bei der Porte der Staatsanwaltschaft abgegeben worden, womit die Einsprache ebenfalls verspätet erfolgt sei (vgl. vorinstanzliche Verfügung im Verfahren BES.2019.63).

2.2 Der Beschwerdeführer lässt in beiden Verfahren in seinen Beschwerden neben Gehörsverletzungen ■ durch das Nichtgewähren der Akteneinsicht und der Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Gültigkeit des Strafbefehls resp. das zu späte Gewähren der

Akteneinsicht erst mit dem Erlass der vorinstanzlichen Entscheide ■ im Wesentlichen geltend machen, es sei die Nichtigkeit der fraglichen Strafbefehle festzustellen, da der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der drohenden (unbedingten) Haftstrafen einer notwendigen Verteidigung resp. amtlichen Verteidigung bedurft hätte. Eventualiter sei die Rechtzeitigkeit der Einsprache festzustellen, zumal der Beschwerdeführer zum Verständnis des Strafbefehls und zur Erhebung einer Einsprache die Hilfe eines Anwaltes benötigt hätte und sein Rechtsvertreter erst durch Akteneinsicht am 26. Februar 2019 (Verhandlung des Zwangsmassnahmengerichts im Verfahren VT.Z.____) von den Strafbefehlen Kenntnis erlangt habe. Es liege kein vom Beschwerdeführer unterschriebenes Schreiben vor, wonach ihm die Strafbefehle in seiner Sprache erklärt worden wären. Zudem werde eventualiter ein Revisionsgesuch gestellt, da sich im Verfahren VT.Z.____ noch vor Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls die Hinweise auf eine psychische Erkrankung verdichtet hätten. In den vorliegend strittigen Verfahren VT.W.____ und VT.X.____ sowie VT.Y.____ seien die Schuldfähigkeit und die gültige Zustellung der Strafbefehle fraglich, da diese nicht einem eingesetzten Verteidiger zugestellt worden seien. In den gegen den Beschwerdeführer geführten Verfahren seien mehrfach psychische Auffälligkeiten beobachtet worden. Bei der psychischen Erkrankung handle es sich um eine vor Eintritt der Rechtskraft der Strafbefehle neu eingetretene Tatsache, die geeignet sei, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen und somit einen Revisionsgrund darstelle.

2.3 Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft in ihren Stellungnahmen in beiden Verfahren die Abweisung der Beschwerden und des subeventualiter gestellten Revisionsbegehrens im Wesentlichen mit folgender Begründung: Mit den Entscheiden des Strafgerichts vom 1. März 2019 seien die Verfahren VT.W.____ resp. VT.X.____ und VT.Y.____ abgeschlossen worden und die vorliegend strittigen Rechtsbefehle in Rechtskraft erwachsen, womit sie einer erneuten materiellen Beurteilung nicht mehr zugänglich seien. Diese Tatsache werde vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift in unzulässiger Weise ignoriert, indem er eine umfassende gerichtliche Neuurteilung entgegen bzw. in Verletzung der strafprozessualen Systematik herbeiführen wolle, womit er nicht gehört werden könne. Der Beschwerdeführer bringe nicht vor, dass wichtige Gründe vorgelegen hätten, die zur Verspätung seiner Einsprache geführt hätten und eine Wiederherstellung der Einsprachefrist erlauben würden. Auch wenn im Verhalten des Beschwerdeführers zur Tatzeit eine gewisse ■Auffälligkeit■ erkennbar gewesen sei, welche aber auch auf den nachgewiesenen Einfluss von Alkohol und Cannabis zurückzuführen sein könnte, und der Arzt bei der nach der Anhaltung des Beschwerdeführers vorgenommenen Untersuchung auf der interdisziplinären Notfallstation des Universitätsspitals Basel (USB) zwar auf eine mögliche Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis (namentlich eine Anpassungsstörung bzw. eine Depression) allenfalls hindeutende Hinweise festgestellt habe, hätten keinerlei Hinweise darauf vorgelegen, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht in der Lage gewesen wäre, seine Verfahrensinteressen aufgrund seines geistigen Zustands (i.S. einer dauernden, auch leichten geistigen Behinderung), ausreichend wahrzunehmen. So habe der Arzt entschieden, dass der Beschwerdeführer ohne besondere Vorkehrungen in Arrest genommen werden durfte und auch das Klinikpersonal der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) ■ dem Tatort im Verfahren BES.2019.62 ■ habe keine Veranlassung für weitere Massnahmen gesehen. Somit habe von der Verhandlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden müssen und dürfen (Art. 114 StPO). Dementsprechend seien weder die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 lit. c StPO noch diejenigen der amtlichen Verteidigung im

Sinne des Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO (mangels Erfülltseins der kumulativen Voraussetzungen von Abs. 2) gegeben gewesen, womit die Zustellung an den Beschwerdeführer selber, der auch keinen Wahlverteidiger bestellt habe, zu Recht erfolgt sei. Die Einsprachen des Beschwerdeführers seien somit verspätet erfolgt und die Nichteintretensentscheide der Vorinstanz zweifellos richtig. Die Einsprachen seien zudem auch insofern ausreichend eröffnet worden, als dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Entlassung aus der Haft gegen Unterschrift ein Informationsblatt zum Strafbefehl sowie eine Information für fremdsprachige Personen, die u.a. auf Erläuterungen zum Strafbefehl auf der Webseite der Staatsanwaltschaft (in verschiedenen Fremdsprachen, namentlich auch auf Englisch) verweise, übergeben worden sei. Spätestens damit habe der Beschwerdeführer seine Rechte und Pflichten gekannt und auch von der 10-tägigen Rechtsmittelfrist Kenntnis erhalten. In Bezug auf die subeventualiter gestellten Revisionsbegehren bringt die Staatsanwaltschaft vor, dies stelle einen Widerspruch in sich dar, da die Revision als subsidiäres Rechtsmittel ausgestaltet sei und nur ergriffen werden könne, wenn formelle Rechtskraft eingetreten sei und keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zur Verfügung stünden. Mit dem Revisionsbegehren müsse der Beschwerdeführer zwangsläufig die angefochtenen Strafbefehle bzw. die entsprechenden Entscheide des Strafgerichtspräsidenten als formell rechtskräftig erachten, was seiner Haupt- und Eventualbeschwerde die Grundlage entziehe. Zudem fehle es dem Begehren an den gesetzlichen Voraussetzungen; erfüllten die Ausführungen über den psychischen Zustand des Beschwerdeführers und die unbegründete Behauptung mangelnder Verteidigung die Anforderungen von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO doch nicht. Auch stehe seine Argumentation, die psychischen Auffälligkeiten hätten bereits im Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bestanden und somit Anlass zur notwendigen Verteidigung geben müssen, in Widerspruch zur Behauptung neuer Tatsachen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung werde ein Revisionsgesuch gegen einen Strafbefehl als rechtsmissbräuchlich erachtet, wenn die Umstände mit (rechtzeitig erhobener) Einsprache, wie es im vorliegenden Fall möglich gewesen wäre, hätten geltend gemacht werden können. Im Übrigen sei die Akteneinsicht weder während des laufenden Verfahrens noch während der Dauer der Einsprachefrist beantragt worden und es bestehe auch keine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur vorgängigen Gehörgewährung vor Überweisung der Einsprache ans Strafgericht, womit auch auf den entsprechenden Eventualantrag nicht einzutreten sei.

2.4 Replikweise lässt der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausführen, ein Antrag auf Nichtigkeit setze keinen materiellen Entscheid des Zwangsmassnahmenrichters voraus. Sei der Strafbefehl nichtig, stelle sich die Frage der Richtigkeit des Strafbefehls und der Rechtzeitigkeit der Einsprache nicht. Ein Antrag auf Wiederherstellung der Einsprachefrist sei bei der Staatsanwaltschaft am 26. Februar 2019 mit der Erhebung der Einsprachen gestellt worden, wobei ein Entscheid noch nicht ergangen sei. Entgegen der Staatsanwaltschaft habe es ausreichende Hinweise gegeben, dass der Beschwerdeführer sich allenfalls nicht selbst habe verteidigen können, u.a. mangels Einsicht in seine Krankheit resp. eine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dem Beschwerdeführer sei sein Leben völlig entglitten und er sei fast verwahrlost. Der Staatsanwaltschaft sei dessen psychotisches Verhalten bekannt und gerade das Geschehen in der UPK habe auf ein krankheitsbedingtes Handeln hingedeutet, zumal der Beschwerdeführer dort **■Hilfe■** gesucht habe. Die allfällige Ansicht eines Arztes der Notfallstation, der Beschwerdeführer sei hafterstehungsfähig, sei von der Fähigkeit zur **■Selbst-Verteidigung■** zu unterscheiden. Dem Beschwerdeführer hätte damit aufgrund einer geistigen Einschränkung (u.a. fehlende

Einsicht) ein Verteidiger beigegeben werden müssen. Zudem hätten dem Beschwerdeführer die wesentlichen Teile des Strafbefehls übersetzt werden müssen, was jedoch unterblieben sei. Ein Hinweis auf die Webseite der Staatsanwaltschaft entbinde davon nicht, zumal der Beschwerdeführer keinen Zugang zum Internet habe und allgemeine Informationen zum Strafverfahren die Übersetzung der fraglichen Strafbefehle nicht ersetzen könnten. Sei nicht von der Nichtigkeit der Strafbefehle auszugehen, ergebe sich die Notwendigkeit der Fristwiederherstellung aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer notwendigerweise zu verteidigen gewesen sei, sein Rechtsvertreter jedoch noch nicht mandatiert gewesen sei und die Strafbefehle nicht erhalten habe. Im Übrigen sei ein Eventualantrag kein Widerspruch in sich, sondern lege artis zwingend zu erstellen. Aufgrund des nun vorliegenden Entscheides betreffend Fürsorgerischer Unterbringung müsse auf eine psychische Krankheit geschlossen werden, sodass ein für den Beschwerdeführer günstigerer Entscheid möglich sei.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zur Erhebung einer Einsprache gegen einen Strafbefehl zehn Tage. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO).

3.2 Im vorliegenden Fall wurde die zehntägige Einsprachefrist hinsichtlich beider Strafbefehle nicht eingehalten. In Bezug auf den am 1. Februar 2019 mittels persönlicher Übergabe gegen Unterschrift eröffneten Strafbefehl lief die Einsprachefrist, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, am 11. Februar 2019 ab, während die Einsprache erst am 26. Februar 2019 bei der Porte der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde. Bezüglich des am 14. Februar 2019 ebenfalls gegen Unterschrift dem Beschwerdeführer ausgehändigten Strafbefehls lief die Einsprachefrist am 25. Februar 2019 ab und die Einsprache wurde erst am 26. Februar 2019 bei der Porte der Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Einsprachen wurden somit verspätet erhoben.

3.3 Nach dem unter E. 2.4 Dargelegten macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zumindest replikweise geltend, er habe mit seiner Einsprache vom 26. Februar 2019 gegen die Strafbefehle vom 1. und 14. Februar 2019 auch um Wiederherstellung der Einsprachefrist ersucht. Tatsächlich wurde in der Eingabe vom 26. Februar 2019 gegen die Rechtsbefehle vom 1. und vom 14. Februar 2019 sowohl Einsprache erhoben als auch eventualiter die Wiederherstellung der Frist zur Einsprache beantragt (vgl. BES.2019.62 act. 8, S. 66; BES.2019.63 act. 7, S. 115).

Gemäss Art. 94 StPO kann eine Partei die Wiederherstellung einer Frist verlangen, wenn sie diese versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO). Bei einer versäumten Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl ist dies die Staatsanwaltschaft, da Einsprachen an diese zu richten sind (Art. 354 StPO).

Im vorliegenden Fall haben sich weder die Staatsanwaltschaft noch die Vorinstanz mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederherstellung der Einsprachefrist befasst, was als

Rechtsverweigerung zu qualifizieren ist. Eine Rechtsverweigerung liegt dann vor, wenn eine Behörde eine ihr obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung verweigert, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde (AGE BES.2018.29 vom 20. Juni 2018 E. 2.1, BES.2018.25 vom 12. April 2018 E. 2.1; Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 18 mit FN 118). Eine solche Pflicht zum Tätigwerden ergibt sich vorliegend aus Art. 94 Abs. 4 StPO, wonach die Strafbehörde über das Gesuch um Wiederherstellung der Frist in einem schriftlichen Verfahren entscheidet.

Da es sich aus prozessökonomischen Gründen im vorliegenden Fall allerdings nicht rechtfertigt, die Sache an die Staatsanwaltschaft zum Entscheid über die Wiederherstellung der Einsprachefrist zurückzuweisen, zumal mit Blick auf das Beschleunigungsgebot grundsätzlich ein reformatorischer einem kassatorischen Entscheid vorzuziehen ist (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 397 StPO N 5; AGE BES.2018.75 vom 6. Juni 2018 E. 3.1), und der Fall in Bezug auf die Frage der Wiederherstellung der Frist spruchreif ist, ist in Anwendung von Art. 397 Abs. 2 StPO vom Beschwerdegericht darüber zu entscheiden. Dies entspricht im Übrigen auch dem Interesse des Beschwerdeführers.

E. 4

Begründet wurde der Antrag vom 26. Februar 2019 auf Wiederherstellung der Einsprachefrist mit der unverschuldeten Verhinderung des Beschwerdeführers an der Entgegennahme des Strafbefehls. Der Strafbefehl vom 14. Februar 2019 (wobei sich der Betreff der Eingabe vom 26. Februar 2019 aber auch auf den Strafbefehl vom 1. Februar 2019 bezieht) habe dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden können, da dieser offenbar ein Hausverbot an der [...] gehabt habe. Diese Begründung trifft zwar nicht zu, hat doch der Beschwerdeführer beide Strafbefehle am Erstellungstag persönlich entgegen genommen und dies unterschriftlich bestätigt (BES.2019.62 act. 8, S. 63 ff.; BES.2019.63 act. 7, S. 112 ff.). Allerdings hat der Rechtsvertreter ■ wenn auch im Zusammenhang mit dem Anspruch auf amtliche Verteidigung ■ auch auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hingewiesen. Dieser Hinweis ist zwar äusserst rudimentär, obwohl der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war, es ist jedoch anzuerkennen, dass der Vertreter, als er das Rechtsmittel einreichte, noch keine Einsicht in die Akten der vorliegend strittigen Verfahren hatte und es vermutlich nicht einfach war, vom Klienten nützliche Informationen zu erhalten. Jedenfalls mit den heute vorliegenden Informationen ist es durchaus glaubhaft, dass sich der Gesundheitszustand einschränkend auf die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt hat, so dass er nach Erhalt der Strafbefehle nicht in der Lage war, selber ein Rechtsmittel zu ergreifen. Hierfür kann auf die vom Rechtsvertreter ins Recht gelegten Berichte der UPK vom 26. und 30. September 2019 verwiesen werden, wo nebst psychischen und Verhaltensstörungen durch schädlichen Gebrauch von Cannabinoiden und Alkohol in erster Linie eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wird (BES.2019.63 act. 13). Einen weiteren Hinweis darauf, dass auch zum Zeitpunkt der Aushändigung der Strafbefehle am 1. resp. 14. Februar 2019 die Psychose auf das Verhalten des Beschwerdeführers eingewirkt haben könnte, lässt sich aus der Tatsache ableiten, wonach der Beschwerdeführer beim Randalieren am 12. Februar 2019 an der [...] gemäss den Schnelltests weder Alkohol noch Drogen konsumiert hatte (Rapport vom 13. Februar 2019, S. 3, BES.2019.63 act. 7, S. 53 ff., 55). Trotzdem benahm er sich offenbar wie eine schwer angetrunkene Person. Die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Einsprachefrist nach Art. 94 StPO sind somit gegeben. Bei diesem Ergebnis sind die

weiteren, vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren durch das Beschwerdegericht nicht zu prüfen.

E. 5

Die Beschwerde ist folglich insofern gutzuheissen, als die Frist zur Einsprache wieder hergestellt wird. Damit der Beschwerdeführer keine Instanzen verliert, ist die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und diese hat sich mit den beiden innert wiederhergestellter Frist erhobenen Einsprachen zu befassen. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist aufzuheben.

E. 6

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO).

6.2 Der Beschwerdeführer stellt in beiden Beschwerdeverfahren den Antrag, es sei ihm für das Einspracheverfahren, das Verfahren vor dem Einzelrichter des Strafgerichts und das vorliegende Beschwerde- bzw. Revisionsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren mit [...], Advokat, als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Er macht geltend, er sei arbeitslos, obdachlos und sozialhilfeabhängig und verfüge nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um für die Rechtsvertretung selbst aufzukommen.

6.3 Beschuldigten Personen steht unter Umständen die Beigabe einer amtlichen Verteidigung zu (Art. 132 StPO). Eine vom Staat bezahlte Verteidigung ist der beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren beizugeben, sofern sie hablos ist und die Wahrung ihrer Interessen dies gebietet (Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO). Auch darf das angestrebte Verfahren nicht als aussichtslos zu werten sein (AGE BES.2019.99 vom 10. Juli 2019 E. 2.2.1, BES.2017.65 vom 18. August 2017 E. 6.2.1).

Aufgrund der aktenkundigen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, der fehlenden Aussichtslosigkeit der Begehren und der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung sind die genannten Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Demgemäss wird die amtliche Verteidigung im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege mit [...], Advokat, bewilligt.

6.4 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht (für beide Verfahren) einen gesamthaften Zeitaufwand von rund 16,3 Stunden zum amtlichen Ansatz von CHF 200.■ sowie Auslagen von insgesamt CHF 44.■ geltend (BES.2019.62 act. 11, BES.2019.63 act. 14 und 15; knapp zwei weitere, zunächst in Rechnung gestellte Stunden für seine Bemühungen zur Freilassung des Beschwerdeführers vom 17. und 18. September 2019 wurden mit Eingabe vom 28. Oktober 2019 vom Rechtsvertreter hingegen widerrufen, vgl. BES.2019.63 act. 17). Der geltend gemachte Aufwand erscheint gerade noch angemessen, so dass dem Rechtsvertreter einschliesslich Auslagen ein Honorar von insgesamt CHF 3■304.■ auszurichten ist. Der Rechtsvertreter ist gemäss Angabe im UID-Register nicht mehrwertsteuerpflichtig; entsprechend ist die Entschädigung ohne Mehrwertsteuer auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.